

MERKBLATT

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

- Grundsätzlich ist der Antrag von der natürlichen Person einzubringen, auf welche die Giftbezugsbewilligung lauten soll. Eine Antragstellung einer Person im Auftrag eines Betriebes ist jedoch möglich.
- Sofern die Bewilligung zur Verwendung des Giftes in einem gewerblichen Betrieb beantragt wird, muss der schriftliche Antrag jedenfalls auch die Unterschrift des Betriebsinhabers, oder eines sonst für den Betrieb an Ort und Stelle Verantwortlichen enthalten.
- Es ist jedenfalls anzukreuzen, ob ein Giftbezugsschein oder eine Giftbezugslizenz beantragt wird.
- Es ist nach Möglichkeit die voraussichtliche Jahresbedarfsmenge jedes einzelnen Giftes anzugeben.
- Generelle Giftbezugsbewilligungen, die zum Bezug aller sehr giftigen und giftigen Stoffe berechtigen, können nur in ausführlich begründeten Fällen (z.B. Nachweis einer ausgiebigen Forschungstätigkeit) erteilt werden.
- Die beizubringenden Sicherheitsdatenblätter dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Giftbezugsbewilligung:

- Vollendung des 19. Lebensjahres
- Eigenberechtigung
- Sachkunde und Verlässlichkeit (Nachweis der Notwendigen Sachkenntnisse, Erste- Hilfskurs nicht älter als 5 Jahre, Strafregisterauszug, etc.)

Kosten:

Antrag EUR 13,00 Bundesstempelmarke; weiters ist für eine Giftbezugslizenz EUR 32,70 Verwaltungsabgabe, für den Giftbezugsschein EUR 3,27 zusätzlich zu entrichten

(die Verwaltungsabgabe ist nicht nach der Zahl der beantragten Gifte, sondern pro Bewilligung zu zahlen).

Besondere Hinweise:

Die Giftbezugsbewilligung ist 7 Jahre nach Ablauf ihrer Gültigkeit aufzubewahren.

Für Aufzeichnungspflichten, sowie die Aufbewahrung und Lagerung von Giften gelten die Bestimmungen des ChemG 1996 und der Giftverordnung 2000.

Bezug von Giften:

Beim Bezug von Giften hat der Antragsteller:

- die Giftbezugsbewilligung vorzulegen
- seine Identität nachzuweisen
- und den Empfang schriftlich zu bestätigen

Hat der Erwerbsberechtigte eine andere Person zum Empfang des Giftes ermächtigt, so hat diese die Übernahme des Giftes für den Erwerbsberechtigten zu bestätigen.